

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

27. März 2020

Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG): Stellungnahme economie suisse

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 13. Dezember 2019 haben Sie uns eingeladen, zur Vorlage «Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt zwei Millionen Beschäftigten im Inland. Unser Mitgliederkreis umfasst 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie zahlreiche Einzelunternehmen. Alle diese Mitglieder sind an einer möglichst nahtlosen internationalen Anbindung der Schweiz und an effizienten Grenzkontrollen interessiert. Im Kontext der Vernehmlassungsvorlage sind für die Wirtschaft somit jene Änderungen relevant, welche die hiesigen Luftfahrtinfrastrukturen betreffen. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich folglich auf diese Aspekte. Ergänzend unterstützt economie suisse explizit die Stellungnahmen seiner Mitglieder Aérosuisse, der Landesflughäfen Basel-Mulhouse, Genf und Zürich sowie der Zürcher Handelskammer. Die nachfolgende Position ist darüber hinaus mit weiteren Mitgliedern abgestimmt (Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève sowie Handelskammer beider Basel).

economiesuisse lehnt die vorgeschlagenen Art. 95a und Art. 122d E-AIG ab und beantragt die ersatzlose Streichung dieser Bestimmungen. Die Überwälzung der Grenzkontrollkosten auf die Flughafenbetreiber sowie die Einschränkung deren Autonomie bei baulichen und betrieblichen Änderungen sind unverhältnismässig. Ausserdem wäre eine Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die Luftfahrt angesichts der wirtschaftlichen Situation aufgrund der COVID-19-Krise fatal.

Die Begründung dieser Position finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

1. Wettbewerbsfähigkeit des Luftfahrtstandorts Schweiz muss höher gewichtet werden

Die Landesflughäfen und die weiteren von der Vernehmlassungsvorlage betroffenen Luftfahrtinfrastrukturen befinden sich in einem Spannungsfeld vielfältiger Ansprüche. In den massgebenden luftfahrtpolitischen Grundlagen (Luftfahrtpolitischer Bericht 2016, Konzeptteil Sachplan Infrastruktur Luftfahrt) misst der Bund der Erreichbarkeit sowie dem wirtschaftlichen und wettbewerbsfähigen Betrieb der Infrastrukturen einen hohen Stellenwert bei. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung würde das Ausländerrecht in ein Missverhältnis zu diesen Vorgaben stellen. Durch die systematisch strengeren Anforderungen des AIG und insbesondere durch die Weisungsbefugnis des Staatssekretariats für Migration würden die wirtschaftlichen Entwicklungsperspektiven der betroffenen Flughäfen eingeschränkt, ohne dass ein sichtbarer Mehrwert für einen effizienten Grenzschutz entsteht. Dies hat potenziell negative Auswirkungen auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Flughäfen und damit mittelfristig auch auf die Erreichbarkeit der Schweiz. Angesichts der äusserst angespannten wirtschaftlichen Situation aufgrund der COVID-19-Pandemie gilt es, solch widrige Rahmenbedingungen zu vermeiden.

2. Bestehende rechtliche Rahmenbedingungen sind ausreichend

Die Betriebsgesellschaften der betroffenen Flughäfen sind gemäss Gesetz und mittels Betriebskonzessionen verpflichtet, einen ordnungsgemässen, sicheren Betrieb zu gewährleisten und die dafür erforderliche Infrastruktur zur Verfügung zu stellen (Art. 36a Abs. 2 Luftfahrtgesetz LFG). Dazu gehören auch die Infrastrukturen für die Abwicklung der Passagierströme (inkl. Sicherheits- und Grenzkontrolle). Darüber hinaus kommt bei baulichen Massnahmen das Plangenehmigungsverfahren gemäss Art. 37 ff. LFG zur Anwendung. Dieses stellt bereits heute sicher, dass unterschiedliche behördliche Interessen und Anforderungen berücksichtigt werden – insbesondere solche im Bereich der Grenzkontrollen. Der im erläuternden Bericht erwähnte «Aktionsplan Integrierte Grenzverwaltung» wurde im Rahmen dieser bestehenden Instrumente erfolgreich umgesetzt. Zudem ergibt sich die Pflicht zur Umsetzung von Schengen-Recht direkt aus dem Schengener Grenzkodex Anhang VI Ziff. 2, insbesondere Ziff. 2.1.3 (VO EU 2016/399), welcher als direkt anwendbares Gesetz auch für die Schweizer Flughäfen gilt.

3. Die Vollzugskosten hoheitlicher Aufgaben sind durch den Staat zu tragen

Im erläuternden Bericht wird das Argument angeführt, dass die Grenzkontrollen die Nutzung der betroffenen Flughäfen erst ermöglichen und deshalb eine höhere Kostenbeteiligung der Flughafenbetreiber gerechtfertigt sei. Diese Sicht greift jedoch zu kurz - die Grenzen sind völkerrechtlich definiert und der Grenzschutz ist eine hoheitliche Aufgabe, deren Kosten grundsätzlich der Staat zu tragen hat. Dies wird auch bei anderen Verkehrsträgern so gehandhabt. Schon heute stemmen insbesondere die Landesflughäfen beträchtliche Kosten für hoheitliche Sicherheitsaufgaben (z.B. Polizeipatrouillen für den Perimeterschutz). Die Abwälzung zusätzlicher Kosten auf die Infrastrukturbetreiber ist nicht sachgerecht und entbehrt einer ausreichenden Grundlage.

4. Fehlende Regulierungsfolgeabschätzung

Angesichts der regulatorischen Einschränkungen, der potenziellen finanziellen Folgen für die Flughafenbetreiber und der daraus resultierenden Konsequenzen für die Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der betroffenen Infrastrukturen, ist es nicht nachvollziehbar, warum der Bund im Rahmen der Vernehmlassungsvorlage auf eine Regulierungsfolgeabschätzung (RFA) verzichtet hat. Aufgrund der wirtschaftlichen Tragweite für einzelne Unternehmen wäre aus der Sicht von economiesuisse eine einfache RFA (gem. Seite 6, Handbuch Regulierungsfolgeabschätzung des SECO) im vorliegenden Fall angemessen. Falls das SEM dies im Rahmen der bisherigen Arbeiten geprüft hat und zu einem anderen Schluss gekommen ist, wäre dies gemäss erwähntem Handbuch zumindest im erläuternden Bericht explizit zu erwähnen und zu begründen gewesen.

Aufgrund dieser gesamtwirtschaftlich relevanten Erwägungen sehen wir uns gezwungen, die für die Flughafenbetreiber relevanten Teile der Vernehmlassungsvorlage (insb. Art. 95a und Art. 122d E-AIG) abzulehnen.

Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Argumente. Gerne stehen wir Ihnen bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Lukas Federer
Projektleiter Infrastrukturen